

HAUS DER BARMIGKEIT

# Heimvertrag

# Heimvertrag

---

## § 1 Vertragspartner

Dieser Heimvertrag wird abgeschlossen zwischen der Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH, Seeböckgasse 30a, 1160 Wien als Rechtsträger des Pflegeheimes

- Haus der Barmherzigkeit Clementinum, Paltram 12/1, 3062 Kirchstetten
- Haus der Barmherzigkeit Stephansheim, Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
- Haus der Barmherzigkeit Urbanusheim, Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf

bzw. der Stadtheim Betriebs-GmbH, Seeböckgasse 30a, 1160 Wien, als Rechtsträger des

- Haus der Barmherzigkeit Stadtheim, Lazarettgasse 5, 2700 Wiener Neustadt

vertreten durch Wählen Sie ein Element aus. sowie

### als Heimbewohner/in

Vorname: .....

Familienname: .....

Geburtsname: .....

geboren am: .....

in: .....

Heimatadresse .....

- eigenberechtigt
- vertreten durch gerichtliche/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestellungsbeschluss des Pflegschaftsgerichts (bitte beilegen)
- vertreten durch gesetzliche/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestätigung über Eintragung im ÖZVV (bitte beilegen)
- vertreten durch gewählte/n ErwachsenenvertreterIn, ausgewiesen durch Bestätigung über Eintragung im ÖZVV sowie der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien (bitte beilegen)
- vertreten durch mündlich Bevollmächtigte/n. Der/die mündlich Bevollmächtigte erklärt ausdrücklich im Falle der Ungültigkeit seiner Vollmacht als ZahlerIn und Bürge/Bürgin zu haften.
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigte/n, ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde und der Eintragung im ÖZVV (bitte beilegen)

Vorname: .....

Familienname .....

Adresse: .....

.....

Telefon: .....

Fax: .....

Email: .....

Weitere Angaben zum Heimbewohner/zur Heimbewohnerin:

Familienstand: ..... Religionsbekenntnis: .....

Seelsorge gewünscht  Ja  Nein

Wäsche wird durch externe Wäscherei gewaschen  Ja  Nein

Bisheriger Hausarzt: .....

Krankenkasse: ..... Sozialversicherungsnummer: .....

1.Pensionsauszahlende Stelle: .....

2.Pensionsauszahlende Stelle: .....

Rezeptgebührenbefreiung:  Ja, befreit bis: .....  Nein  beantragt

Pflegegeld:

besteht in Stufe: ..... Bescheid liegt vor vom .....

Erhöhungsantrag wurde gestellt am .....

Patientenverfügung:  Ja, hinterlegt bei: .....  Nein

Notarielle Vorsorgevollmacht:  Ja, hinterlegt bei .....  Nein

Sterbeverfügung vorhanden:  Ja  Nein

Falls Ja: Sichere Verwahrung eines Präparats im Sinne des StVfG nötig?  Ja  Nein

Es besteht eine Begräbnisvorsorge bei: .....

---

## § 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am ..... und endet am ..... ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und endet mit dem Ablauf der Übergangspflege nach maximal zwölf Wochen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Übergangspflege-gast kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen. Die Zahlungsverpflichtungen des Übergangspflege-gastes (§ 10.4) bleiben hiervon unberührt.

---

## § 3 Unterkunft

Dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin wird zur Nutzung überlassen:

Einbettzimmer  Zweibettzimmer

Gästebett für Kurzzeitpflege  Gästebett für Übergangspflege

Sämtliche Zimmer verfügen über einen Vorraum, eine eigene Nasszelle mit Dusche und WC sowie einen Fernsehanschluss. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Wohnbereich/einer bestimmten Hausgemeinschaft oder in einem bestimmten Zimmer.

Heimbewohner/innen von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Heimträger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird. Eine wesentliche Änderung des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustandes rechtfertigt eine Verlegung in ein anderes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Heimleiter/der Heimleiterin möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte ist der/die BesitzerIn verantwortlich (siehe Informationsblatt „Sicherheitsrelevante Regelung für bewohnereigene Geräte“). Der Heimträger behält sich jedoch das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Ihre Kosten zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Der Heimträger schließt eine Haftung für Wertgegenstände (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere, Geld oder Schmuck) aus, die – je nach Gegebenheiten des Standorts – nicht in der Verwaltung oder in den bewohnerbezogenen Wertladen im Zimmer hinterlegt sind, ausgenommen bei nachweislichem Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Die Mitnahme eines Haustieres ist nicht möglich.

Mit der Unterkunft sind als Grundleistung die Flachwäscheversorgung, waschen und bügeln der Privatwäsche, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt, sowie die Reinigung der Unterkunft verbunden.

---

#### **§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen**

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist berechtigt, die im Heim vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenutzen.

Dies sind u. a. sämtliche Aufenthaltsräume, Garten, ...

---

#### **§ 5 Verpflegung**

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (laut Heimordnung)

Die Möglichkeit von Diätkost ist gegeben. Sie bedarf der ärztlichen Anordnung. Hinsichtlich der Art der Diätkost ist das Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung herzustellen.

---

#### **§ 6 Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Vermittlung von ärztlicher Betreuung,
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitiger Erkrankung,
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen,
- Betreuungsangebote/Seniorenbetreuung/Betreuung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

---

#### **§ 7 Grundtarif**

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen zu den derzeit geltenden Tarifen:

- Unterkunft samt Reinigung und Wartung (§ 3)
- Nutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)

Für die Leistungen des Trägers ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt zu entrichten. Zur Höhe des Grundentgeltes siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, welches Teil dieses Vertrages ist.

---

### **§ 8 Zuschlag für Pflegeleistungen**

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV), BGBl II Nr. 37/1999, und können umfassen:

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

Für die Pflegeleistungen des Trägers, die über die Grundbetreuung hinausgehen, ist der Zuschlag für Pflegeleistungen laut kundgemachtem Tarif in der jeweiligen Pflegegeld-Stufe zu entrichten. Dieser Zuschlag richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils aktuellen Pflegegeldbescheid (für Vollzahler siehe § 10).

Die Pflegebewertung wird mindestens einmal jährlich in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt/verpflichtet den Heimträger zur Tarifanpassung, bei Erhöhung der Pflegestufe auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der höheren Pflegestufe.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

Zur Höhe des Zuschlages für Pflegeleistungen siehe das Tarifblatt für den jeweiligen Standort, das Teil dieses Vertrages ist.

---

### **§ 9 Sonderleistungen**

Verschiedene Leistungen (z.B. Friseur, Pediküre, u.a.) werden angeboten bzw. organisiert, wobei die Verrechnung direkt zwischen Heimbewohner und dem Anbieter der Leistung erfolgt.

Leistungen und Angebote, welche über die Grundleistungen hinausgehen, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte, nicht im Tarif inkludierte therapeutische Leistungen, Impfungen, Zusätze für alternative Pflegeformen (z. B. vom Heimbewohner/der Heimbewohnerin gewünschte oder vom Arzt verordnete Aromaöle zur therapeutischen Anwendung), Arzneimittelkosten, die nicht von der Krankenkasse getragen werden, sind vom Heimbewohner/der Heimbewohnerin zu bezahlen.

Wählt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin eigene Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Qualitätskriterien und im Einvernehmen mit dem Heimträger eingesetzt werden.

Für Zwecke der Medikamentenversorgung wählt der Heimträger geeignete Dienstleister aus. Werden die Medikamente pro Heimbewohner/ Heimbewohnerin bereits nach ärztlicher Anordnung verpackt („geblisterter“) ins Heim geliefert, ist die vom Heimträger ausgewählte Apotheke verpflichtet, vor Abgabe des Blisters an den Heimbewohner/die Heimbewohnerin zu kontrollieren, dass dieser Blister auch dem Medikationsplan des anordnenden Arztes entspricht.

Die Verrechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt direkt mit den Dienstleistern/Lieferanten mittels Erlagschein oder über SEPA-Lastschriftmandat. Die Formulare erhalten Sie in der Verwaltung.

Für jeden Heimbewohner/jede Heimbewohnerin wird – mit Ausnahme des Stadtheims in Wiener Neustadt – auf Wunsch ein Depotkonto eingerichtet, auf welches ein – dem persönlichen Bedarf bzw. Verbrauchsverhalten entsprechender – Betrag einzuzahlen ist. Bei Bedarf ist dieses private Taschengeldkonto von Ihnen zu ergänzen.

## § 10 Zahlungsbedingungen

### 10.1

- Das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin soll von der Sozialhilfe übernommen werden, eine entsprechende Zusage liegt aber noch nicht vor: Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin wird als Vollzahler/in zu den Bedingungen des Absatz 10.3 aufgenommen. Sobald eine entsprechende Bewilligung des Landes vorliegt, wird das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin – auch rückwirkend – zum in der Bewilligung genannten Datum von der Sozialhilfe übernommen. Ab diesem Datum gelten nur noch die Bedingungen des Absatzes 10.2.

### 10.2

- Das Entgelt für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin wird von der Sozialhilfe übernommen:* Damit sind die Kosten für den Grundtarif und den Zuschlag für Pflegeleistungen abgedeckt. Der Antrag beim Sozialhilfeträger wurde gestellt und die schriftliche Zusage liegt vor.

(Bescheid Land NÖ, AZ: ..... bzw.

FSW-ID-Nr.: .....)

Der Bescheid richtet sich an den Heimbewohner/die Heimbewohnerin, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen Sozialhilfe und Heim.

Das Land NÖ verpflichtet die Träger von Heimen von dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin, deren Aufenthalt sonst aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird, einen Selbstbehalt zum Einzelzimmerzuschlag einzuheben. Die Höhe dieses Selbstbehalts wird jährlich von der Niederösterreichischen Landesregierung festgelegt (siehe Aushang in der Verwaltung). Dieser Selbstbehalt wird monatlich durch den Heimträger mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

### 10.3

- Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist Vollzahler/in: Der Zuschlag für die Pflegeleistung iSd § 8 bestimmt sich nach dem tatsächlichen Pflegeaufwand, welcher mittels Pflegebewertung, basierend auf den Kriterien des BPGG, ermittelt wird. Es wird jedoch mindestens Pflegestufe 4 verrechnet. Das Entgelt wird monatlich im Voraus am 3. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Bankwerktag) durch den Heimträger mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (Formular bitte beilegen). Bei Eintritt während eines Monats wird der Gesamtbetrag für den nicht vollständigen Eintrittsmonat und den gesamten Folgemonat am Anfang des Folgemonats eingezogen (zB Eintritt am 15. Jänner – Einzug am 3. Februar für den halben Jänner und den ganzen Februar). Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin bestätigt, dass die Kosten für den Heimaufenthalt für zumindest 6 Monate gedeckt sind.

### 10.4

- Kurzzeitpflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Kurzzeitpflege beim Land NÖ gestellt. Der Selbstbehalt wird direkt mit dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin im Nachhinein verrechnet. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für Vollzahler/innen (siehe Absatz 10.3).  
(Hinweis: Ein direkter Wechsel von der Kurzzeit- in die Langzeitpflege ist nach den Vorschriften des Landes NÖ nicht möglich.)

- Übergangspflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Übergangspflege beim Land NÖ gestellt. Das Land NÖ verpflichtet den Betreiber bei dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin einen Selbstbehalt einzuheben. Dieser wird monatlich im Voraus am 3. des Monats (bzw. dem darauffolgenden Bankwerktag) durch den Heimträger mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen (Formular bitte beilegen). Bei Eintritt während eines Monats wird

der Gesamtbetrag für den nicht vollständigen Eintrittsmonat und den gesamten Folgemonat am Anfang des Folgemonats eingezogen (zB Eintritt am 15. Jänner – Einzug am 3. Februar für den halben Jänner und den ganzen Februar). Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3).

(Hinweis: Ein direkter Wechsel von der Übergangs- in die Langzeitpflege ist nach den Vorschriften des Landes NÖ nicht möglich. Wird während der Übergangspflege (ohne Veränderung des Sachverhalts) ein Antrag auf Heimaufnahme und Hilfe bei stationärer Pflege gestellt, sind die vollen Kosten vom Übergangspflegegast zu tragen.)

- Hospiz:* Es wird am Aufnahmetag ein Antrag zur Kostenübernahme für die Hospizpflege beim Land NÖ gestellt. Der Aufenthalt in einem stationären Hospiz ist – wie auch die Förderung des Aufenthaltes – mit 6 Monaten begrenzt. Nach Ablauf dieser 6 Monate sowie bei vorzeitiger Besserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustandes ist eine Verlegung auf einen Langzeitpflegeplatz vorgesehen. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3).
- Intensivpflege:* Es wird am Aufnahmetag ein Verfahren zur Kostenübernahme für die Intensivpflege beim Land NÖ eingeleitet. Bei Besserung oder Stabilisierung des Gesundheitszustandes ist eine Verlegung auf einen Langzeitpflegeplatz vorgesehen. Sollte eine Förderung des Landes nicht zustande kommen, gelten die Regelungen für VollzahlerInnen (siehe Absatz 10.3).

---

### § 11 Minderung des Entgelts

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscherversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der im Heim kundgemachten Tarifliste. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

---

### § 12 Veränderung des Entgelts (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung der Tarife erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses der NÖ Landesregierung zu den Tarifen für die Sozialhilfe oder wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat. Eine entsprechende Information ergeht schriftlich an alle VollzahlerInnen und wird per Aushang bekannt gegeben.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungsstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt. Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

---

### § 13 Rechte des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Die HeimbewohnerInnenrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung, LGBl. 9200/7-0, sind sicher zu stellen. Die zu wahrenen Persönlichkeitsrechte entnehmen Sie bitte der Beilage 3.

---

## Einwilligung zur Verarbeitung von Foto, Video und Audio

Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass



- die Haus der Barmherzigkeit NÖ Pflegeheime GmbH, als Verantwortliche,
- zum Zweck der Bewerbung von Dienstleistungen des HB
- Fotos, Video- und Audioaufnahmen von der/dem HeimbewohnerIn

unentgeltlich und bis auf Widerruf an das Institut Haus der Barmherzigkeit übermittelt, damit dieses die Fotos, Video- und Audioaufnahmen



- im HB (z.B. Fotos an der Zimmertür, am Gang, in der Mitarbeiterzeitung, im Intranet, ...),
- auf der Website des HB,
- den Social-Media-Auftritten des HB,
- für öffentliche Werbeaktivitäten unter der Verantwortung des HB (z.B. im Rahmen von Plakaten, Zeitungs- oder Internetinseraten, die von HB beauftragt werden oder Berichterstattung [Print, Online, TV, ...], die dem HB zur Genehmigung vorgelegt wird ...)



zeigen und verarbeiten, d.h. insbesondere digital archivieren, an Medienunternehmen übermitteln sowie veröffentlichen darf; außerdem überträgt er/sie die dafür erforderlichen nichtexklusiven Nutzungsrechte an das Institut Haus der Barmherzigkeit.

**HINWEIS:** Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Heimleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der HeimbewohnerIn.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe Beilage 2 zum Heimvertrag)*

## § 14 Haftung und Sorgfaltspflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betreiber schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals. Es ist ratsam, Wertsachen außerhalb des Pflegeheims (zB in einem Bankschließfach) zu deponieren.

Der Heimträger haftet nicht für Schäden, die durch Heimbewohner bzw. Heimbewohnerinnen an Dritten verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen!

### Depositen

- Bei der Aufnahme des Bewohners/der Bewohnerin wurden **keine Depositen** hinterlegt.
- Bei der Aufnahme ins **Stadtheim Wiener Neustadt können keine Depositen hinterlegt werden.**
- Bei der Aufnahme des Bewohners/der Bewohnerin wurden Depositen hinterlegt – siehe dazu die erfasste *Depotbestätigung*.

## § 15 Kündigung des Vertrages durch den Heimbewohner/die Heimbewohnerin

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

## § 16 Kündigung des Vertrages durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.



Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
- der Gesundheitszustand des Heimbewohners/der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können,
- der Heimbewohner/die Heimbewohnerin den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers derart stört, dass dem Heimträger oder den anderen Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann,
- der Heimbewohner/die Heimbewohnerin trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

---

### § 17 Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Heimbewohners/der Heimbewohnerin. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein. Besitztümer des Heimbewohners/der Heimbewohnerin werden von MitarbeiterInnen des Heimträgers in einer Nachlassliste erfasst, aus dem Zimmer gebracht und eingelagert. Wobei vorgefundenes Bargeld, Sparbücher, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände umgehend dem zuständigen Gerichtskommissär überantwortet werden.

Werden die Besitztümer bis spätestens fünf Tage nach dem Abschluss der Verlassenschaft nicht abgeholt, ist der Heimträger berechtigt, für die Lagerung der Nachlassgegenstände eine tägliche Lagergebühr in Höhe von € 10,- einzuheben.

Der Heimträger ist außerdem aufgrund des begrenzten Lagerplatzes berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von einem Monat zu verlangen, widrigenfalls ist er berechtigt, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen.

---

### § 18 Namhaftmachung von Vertrauenspersonen

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin macht

1.

Titel: .....

Vorname: .....

Familienname: .....

Verhältnis: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefonnr.: .....

E-Mail: .....

Identität bestätigt durch: .....

(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

2.  
Titel: .....

Vorname: ..... Familienname: .....

Verhältnis: ..... Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefonnr.: ..... E-Mail: .....

Identität bestätigt durch: .....  
(Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des amtlichen Lichtbildausweises oder „persönlich bekannt“)

als Vertrauensperson/en (gemäß § 27e des Konsumentenschutzgesetzes) namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann/können, in wichtigen Belangen zu verständigen ist/sind, der/denen Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist. Diese Namhaftmachung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen oder geändert werden.

### § 19 Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte

Für den Fall, dass andere Personen als die namhaft gemachten Vertrauenspersonen von MitarbeiterInnen des Heimträgers wissen wollen, ob der/die HeimbewohnerIn vom Heimträger betreut wird bzw. welches Zimmer der/die HeimbewohnerIn bewohnt, erfolgt eine Offenlegung dieser Informationen nur bei entsprechender Einwilligung des/der HeimbewohnerIn.

### Einwilligung zur Auskunft über den Heimaufenthalt an Dritte

Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass



- die Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH, als Verantwortlicher,
- zum Zweck der Auskunft

allen Personen (d.h. nicht nur den gemäß § 18 namhaft gemachten Vertrauenspersonen) bis auf Widerruf mitteilen darf,



- dass der/die HeimbewohnerIn im HB betreut wird und welches Zimmer der/die HeimbewohnerIn bewohnt.

**HINWEIS:** Der/die HeimbewohnerIn / der/die Bevollmächtigte hat das Recht, seine/ihre Einwilligung jederzeit bei der Heimleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen des Heimvertrags und führt insbesondere nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung des/der HeimbewohnerIn.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe Beilage 2 zum Heimvertrag)*

### § 20 Namhaftmachung eines Bewohnervertreters gem. HeimAufG

Wir weisen Sie darauf hin, dass jeder Heimbewohner/jede Heimbewohnerin gemäß Heimaufenthaltsgesetz eine/n gesetzliche/n Bewohnervertreter/Bewohnervertreterin hat, welche/r dem Verein für Erwachsenenvertretung angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine/n nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder NotarIn als BewohnervertreterIn bei der Wahrnehmung seines/ihres Rechtes auf persönliche Freiheit zu benennen.

## § 21 Umgang mit der Post des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

- Die Post, incl. Rückscheinbriefe, wird dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin selbst übergeben.
- Die Post, incl. Rückscheinbriefe, wird im Wohnbereich/in der Hausgemeinschaft gesammelt und von

Herrn/ Frau: .....

Verhältnis: ..... abgeholt.

- Die Post, incl. Rückscheinbriefe, soll an

Herrn/ Frau: .....

Verhältnis: .....

Anschrift: .....

.....

Tel: ..... geschickt werden.

Die Kosten für den Versand trägt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin.

- Die Post, incl. Rückscheinbriefe, werden im Falle einer Erwachsenenvertretung an den/die ErwachsenenvertreterIn weitergeleitet. Die Kosten für den Versand trägt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin. Das mit diesem Vorgehen verbundene Risiko, welches etwa mit der Versäumung von Fristen verbunden sein kann, insbesondere juristischer oder medizinischer Natur, trägt der/die ErwachsenenvertreterIn.

## Vollmacht für Brieföffnung durch berechtigte MitarbeiterInnen des Haus der Barmherzigkeit

„Ich bevollmächtige und ermächtige hiermit die Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH (FN: 242 724 y) und deren MitarbeiterInnen

an mich adressierte Briefe sowie sonstige Postsendungen jeglicher Art

- von Verwaltungsbehörden, Gerichten, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen öffentlichen Stellen
- von ÄrztInnen, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen, Versicherungsträgern, PatientenanwältInnen oder sonstigen GesundheitsdiensteanbieterInnen (im Sinne des § 2 Z 2 des Gesundheits-telematikgesetzes 2012)
- von anderen als den zuvor genannten Stellen
- ausdrücklich auch solche mit der Bezeichnung „Persönlich“ oder zu „eigenen Händen“

entgegenzunehmen, zu öffnen und gegebenenfalls Vorbereitungen für die Erledigung, Behandlung bzw. Beantwortung dieser zu treffen.“

---

## § 22 Pflichten des Heimbewohners/der Heimbewohnerin

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Mitbewohnerinnen
- die Einhaltung der geltenden Heimordnung (siehe Aufnahme-Informationsmappe)
- Bekanntgabe von anzeige- bzw. meldepflichtigen Krankheiten nach dem Epidemiegesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Tuberkulosegesetz oder AIDS-Gesetz vor Aufnahme
- Pflicht zur Zahlung des Entgelts (wie vertraglich/terminlich festgelegt)

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe jeder Änderung der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Heimbewohner/die Heimbewohnerin bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Heimträger berechtigt, für den Heimbewohner/die Heimbewohnerin einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Kommt es im Rahmen befristeter Verträge zu Veränderungen des Pflegegeldes während des Aufenthaltes, ist diese Änderung umgehend bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen des Einkommens (zB Pensionserhöhung).

### § 23 Datenschutz

Der/Die HeimbewohnerIn bestätigt hiermit die aktuelle Datenschutzerklärung als Beilage zu dem vorliegenden Heimvertrag gelesen und erhalten zu haben. Diese Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz stellt die nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderliche Information, insbesondere gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, dar.

Eine aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung kann bei der Heimleitung oder dem Datenschutzbeauftragten oder jederzeit im Internet unter <https://www.hb.at/datenschutz/pflege-in-noe/> eingesehen werden.

### § 24 Beschwerden und Gerichtsstand

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Heimleiter/die Heimleiterin oder den Träger des Heimes zu melden, Beschwerden an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das örtliche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

### § 25 Schlüssel zur persönlichen Verwendung

Als Bewohner erhalten Sie – soweit dies Ihr Gesundheitszustand zulässt und organisatorisch möglich ist – einen Zimmerschlüssel auf Verlangen ausgehändigt. Dafür haben Sie in der Verwaltung eine Kautionshöhe von 30 Euro zu hinterlegen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den/die LeiterIn des Wohnbereichs bzw. der Hausgemeinschaft. Die Haftung für den persönlichen Zimmerschlüssel liegt bei Ihnen als Bewohner, bei Abhandenkommen des Zimmerschlüssels müssen wir daher Ersatzkosten in Rechnung stellen. Den Verlust des Schlüssels melden Sie bitte umgehend in der Verwaltung.

### Abwicklung Haftpflichtansprüche

„Ich willige ein, dass

- sämtliche Daten, die zur Bearbeitung meines Haftungsanspruches erforderlich sind, wie etwa Bankverbindung, Adresse, Name, Geburtsdatum, Sachverhaltsdarstellung (bei Personenschäden uU Teile der Krankenakte)
- an den Haftpflicht-Versicherer,
  - an Ecclesia GrECo Hospital Versicherungsmakler GmbH, Elmargasse 2-4, 1190 Wien sowie
  - an medizinische Gutachter, Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden und vergleichbare Institutionen

im Versicherungsfall zur Bearbeitung im nötigen Ausmaß weitergeleitet und dort verarbeitet werden dürfen.

**HINWEIS:** Ich habe das Recht meine Einwilligung jederzeit bei der Heimleitung zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Das Ankreuzen oder Nichtankreuzen führt nicht zu meiner Besser- oder Schlechterstellung. Das Nichtankreuzen kann allerdings dazu führen, dass meine Versicherungsfälle nur verzögert, selbst oder gar nicht abgewickelt werden können.

*(Zutreffendes bitte ankreuzen! – Nähere Informationen: siehe Beilage 2 zum Heimvertrag)*

---

**Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich, den Heimvertrag sowie dessen Beilagen gelesen und verstanden zu haben und daher mit ihnen einverstanden zu sein.**

Wählen Sie ein Element aus., am [Veröffentlichungsdatum]

---

BewohnerIn  
bzw. VertreterIn  
des Bewohners  
der Bewohnerin

---

für den Heimträger

## **Merkblatt BewohnerInnen-Wäsche – Firma Toifl**

Sehr geehrte Angehörige, liebe HeimbewohnerInnen!

Kleidung ist ein Stück Individualität. Deshalb widmet die Firma Toifl, welche den Wäsche-service für das Haus der Barmherzigkeit durchführt, der Behandlung Ihrer persönlichen Wäsche besondere Sorgfalt. Dennoch gibt es einige Punkte, die anders sind als bei einer Wäsche in den eigenen vier Wänden. Darüber möchte Sie die Firma Toifl nachstehend gerne informieren.

Für Pflegeeinrichtungen – und damit auch für die Wäsche im Haus der Barmherzigkeit – gelten besondere Hygienevorschriften. Das bedeutet, dass auch Ihre private Wäsche mit Chemikalien (etwa Chlor) und anderen Desinfektionsmitteln behandelt werden muss. Diese Behandlung bedeutet für ihre Wäschestücke, dass sie höheren Anforderungen als in einer herkömmlichen Waschmaschine ausgesetzt sind. Es kann daher vorkommen, dass Kleidungsstücke – im Vergleich zur Wäsche zu Hause – rascher verschleißen, da die Reißfestigkeit durch die verpflichtende hygienische Behandlung nachlässt.

Um möglichst lange Freude an Ihren Kleidungsstücken zu haben, sollten Sie bei der Besorgung folgendes beachten:

- Die Wäsche sollte pflegeleicht, waschmaschinentauglich und trocknerfest sein.
- Oberbekleidung sollte aus Mischgewebe (Polyester/Baumwolle) oder Baumwolle bestehen, da diese Gewebe strapazierfähiger sind und so länger in Form bleiben.
- Leib- und Nachtwäsche sollte – aufgrund des Hygieneaspekts – aus hellen Materialien bestehen, welche bei 60 ° - 90 ° C (Mischgewebe und Baumwolle) gewaschen werden können.
- Socken, Strümpfe und Strumpfhosen sollten ebenfalls aus Mischgewebe oder Baumwolle bestehen.

Was die Firma Toifl leider nicht leisten kann:

- Textilien mit den Pflegehinweisen „Handwäsche“ oder „chemische Reinigung“ sollten nicht gekauft bzw. verwendet werden.
- Es können keine Reparaturen (zB Annähen von Knöpfen) angeboten werden.
- Das Gewebe muss eine Waschtemperatur von mind. 30 ° C bei Farbwäsche bzw. 40 ° C bei heller Wäsche ermöglichen.
- Aufdrucke, Applikationen oder andere Verzierungen sind nicht wäschereigerecht und könnten beim Waschvorgang Schaden nehmen.
- Reine Wollgewebe oder Woll-Mischgewebe können beim Waschen verfilzen oder einlaufen.
- Socken, Strümpfe und Strumpfhosen sollten nicht aus Polyacryl bestehen.

## **Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz**

Mit diesen Hinweisen informiert Sie Ihr Heimträger, das ist die unter Punkt 1 angekreuzte Einrichtung, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) zustehenden Rechte.

### **Allgemeine Datenschutzerklärung**

Am 25. Mai 2018 ist europaweit ein Gesetz zum Schutz von persönlichen Daten in Kraft getreten - die Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO). Damit ist jeder Betrieb, der persönliche Daten wie z.B. Name oder Geburtsdatum verwendet, verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu setzen. Dies tut das Haus der Barmherzigkeit.

Aufgrund der DSGVO steht Ihnen...

- das Recht auf Auskunft (welche Daten werden erfasst?),
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (sofern keine gesetzliche oder vertragliche Grundlage besteht) sowie
- das Recht auf Beschwerde

zu.

### **1. Datenschutzbeauftragter**

Das Haus der Barmherzigkeit hat folgenden, gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für alle Pflegeheime und sämtliche Einrichtungen des Haus der Barmherzigkeit ernannt:

**Dr. Sebastian Reimer**

Er steht Ihnen für Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten unter

Datenschutz  
Institut Haus der Barmherzigkeit  
Seeböckgasse 30a, 1160 WIEN

oder

via E-Mail an [datenschutz@hb.at](mailto:datenschutz@hb.at) zur Verfügung.

### **2. Betroffenenrechte**

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung außer gesetzliche Bestimmungen, wie etwa zur steuerlichen Aufbewahrungspflicht (7 Jahre) sehen eine Speicherung vor oder die Speicherung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht und
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie können diese Rechte durch Mail an [datenschutz@hb.at](mailto:datenschutz@hb.at) wahrnehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (z. B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweist und ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter nicht gewährleistet werden kann. Wir übernehmen daher keine wie auch immer geartete Haftung für die durch solche Sicherheitslücken entstandenen Schäden. (Quelle: Disclaimer-Muster).

Hinsichtlich der Daten, die Sie uns im Rahmen des [Spendenformulars](#) oder des [Newsletter-Formulars](#) zukommen lassen, haben Sie ein jederzeitiges Widerrufsrecht. Dieses besteht allerdings nicht (mehr), wenn die Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Das datenschutzrechtliche **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der [österreichischen Datenschutzbehörde](#), Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu.

zuletzt aktualisiert am 27. Juli 2020 (EuGH 17.7.2020, C-311/18 "Schrems II")

## **Spezielle Datenschutzerklärung (Pflege in NÖ)**

### **1. Verantwortlicher**

Wenn Sie bei uns wohnen oder von uns betreut werden, sind die folgenden Einrichtungen für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und werden deshalb nach der Datenschutz-Grundverordnung auch als „Verantwortlicher“ bezeichnet:

#### **Standorte HB Clementinum, HB Stephansheim, HB Urbanusheim:**

Haus der Barmherzigkeit NÖ Pflegeheime GmbH  
Seeböckgasse 30A, 1160 Wien  
Telefon: +43/1/40199 - 0  
E-Mail: [info@hb.at](mailto:info@hb.at)

#### **Standort HB Stadtheim:**

Stadtheim Betriebs-GmbH  
Seeböckgasse 30A, 1160 Wien  
Telefon: +43/1/40199 - 0  
E-Mail: [info@hb.at](mailto:info@hb.at)

Sie führen die folgenden Verarbeitungen durch:

- [Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen](#)
- [Abwicklung von Versicherungsfällen](#)
- [Contact-Tracing](#)

Auf die beschränkte Informationspflicht gemäß [§ 69b des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000](#) wird hingewiesen.

### **2. Verschwiegenheitspflicht**

Alle im Haus beschäftigten Mitarbeiter\*innen sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Krankheit von Bewohner\*innen und Kund\*innen über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse verpflichtet.

### **3. Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen**

Sie können in die Herstellung von Foto-, Bild- und Tonaufnahmen einwilligen, die im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Ausflügen, Urlauben) entstanden sind. Im Zuge dieser Einwilligung können Sie auch die Art der Verwendung der Aufnahmen näher bestimmen, indem Sie beispielsweise die Verwendung



- auf der Website des Haus der Barmherzigkeit oder
- in der vom Haus der Barmherzigkeit kontrollierten Medienarbeit

erlauben. Bei den Aufnahmen wird besonders auf den Schutz Ihrer Privatsphäre geachtet. Die Aufnahmen dürfen Ihre berechtigten Interessen unter keinen Umständen verletzen, Sie weder bloßstellen noch herabwürdigend wirken. Sie oder Ihre Vertreter\*innen können die Entfernung von Aufnahmen jederzeit verlangen. Diesem Verlangen ist nachzukommen.

Für die Verwendung der Aufnahmen in externen Medien oder in der Werbung wird jedenfalls eine gesonderte Einwilligung eingeholt. Die bloß zum internen Gebrauch (z.B. auf Zimmertüren, Gangwänden oder im Aufenthalts- bzw. Therapiebereich) etwa für Ihre Orientierung erforderlichen Bilder verarbeiten wir aufgrund unserer pflegerechtlichen Verpflichtungen. Eine Einwilligung ist hierfür nicht erforderlich.

Auch wenn Ihre Freund\*innen und Angehörigen aufgenommen werden sollen, werden wir eine gesonderte Einwilligung einholen.

### 3.1 Zweck der Verarbeitung

Zur Bewerbung des HB bitten wir Sie, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von Ihnen verarbeiten zu dürfen.

### 3.2 Verarbeitete Daten

Die verarbeiteten Daten sind Foto-, Video- und Audioaufnahmen von Ihnen.

### 3.3 Herkunft der Daten

Die verarbeiteten Daten werden - nach Ihrer Einwilligung - bei Ihnen erhoben.

### 3.4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen zur Bewerbung des HB, ist Ihre Einwilligung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

### 3.5 Empfänger\*innen / Kategorien von Empfänger\*innen

Je nachdem, wie weit Sie Ihre Einwilligung erteilen, können auch Medienunternehmen sowie die Öffentlichkeit Empfänger\*innen der von Ihnen angefertigten Aufnahmen sein.

### 3.6 Übermittlung in Drittländer

Sollten Sie in die Veröffentlichung im Internet bzw. die Übermittlung an Medienunternehmen zur Publikation in Drittländer eingewilligt haben, kann es zur Übermittlung in Drittländer kommen.

### 3.7 Ihre Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung steht Ihnen

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie
- das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung gegen die DSGVO verstößt,

zu.

Wenn und soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und nicht zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt des **Widerrufs** nicht mehr verarbeitet, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt.

Das datenschutzrechtliche **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu.

### 3.8 Weder Pflicht zur Bereitstellung noch Folgen bei Nichtbereitstellung

Es besteht weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Pflicht Foto-, Video- oder Audioaufnahmen von Ihnen anfertigen und verarbeiten zu lassen. Die Bereitstellung sowie deren Verweigerung haben keine wie immer gearteten Auswirkungen auf die Erbringung unserer Dienstleistungen.

### 3.9 Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung noch zu Profiling.

## 4. Abwicklung von Versicherungsfällen

Das Haus der Barmherzigkeit hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Damit sind Sie, als unsere Bewohner\*in bzw. Kund\*in geschützt, wenn Ihnen im Haus der Barmherzigkeit ein Schaden entsteht. Sollte Ihnen nachweislich zum Beispiel die Brille beschädigt worden sein, übernehmen wir gerne auch die Abwicklung von Versicherungsfällen für Sie, um Ihnen die Bearbeitung Ihrer Ansprüche so einfach wie möglich zu gestalten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind. Wenn Sie wünschen, dass wir die Abwicklung von Versicherungsfällen für Sie durchführen, führen wir nicht nur die Schadensmeldung durch, sondern kümmern uns auch um alle weiteren Schritte, wie etwa allfällige (Ersatz-)Beschaffung, Reparatur oder Abrechnung. Dazu müssen wir Ihre Daten – wie folgt beschrieben – verarbeiten.

### 4.1 Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung von Versicherungsfällen für Sie durchzuführen.

### 4.2 Verarbeitete Daten

Zu dem oben genannten Zweck werden die für die Abwicklung erforderlichen Daten, wie insbesondere folgende Daten verarbeitet:

- Ihr Vor- und Nachname,
- Ihr Geburtsdatum,
- Ihre Bankverbindung,
- der Standort / die Adresse des Schadensfalls,
- Sachverhaltsdarstellung (bei Personenschäden unter Umständen auch Teile der Pflege- und Betreuungsdokumentation) und
- – soweit möglich – Angaben
  - zur voraussichtlichen Schadenshöhe,
  - zu der / den schädigenden Person(en) bzw.
  - zur polizeilichen Anzeige.

### 4.3 Herkunft der Daten

Die verarbeiteten Daten werden bei Ihnen durch die Mitarbeiter\*innen des Haus der Barmherzigkeit erhoben.

## 4.4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Einwilligung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

## 4.5 Empfänger\*innen / Kategorien von Empfänger\*innen

Die erhobenen Daten werden an

- Haftpflicht-Versicherer,
- die Ecclesia GrECo Hospital Versicherungsmakler GmbH, Elmargasse 2-4, 1190 Wien, Firmenbuchnummer 264542h, sowie
- – soweit erforderlich – medizinische Gutachter\*innen, Rechtsanwält\*innen, Gerichte, Behörden und vergleichbare Institutionen

übermittelt.

## 4.6 Übermittlung außerhalb der EU

Eine Übermittlung an Drittländer ist im Zuge dieser Verarbeitung nicht vorgesehen.

## 4.7 Dauer der Datenspeicherung

Sie haben das Recht Ihre Einwilligung jederzeit bei dem Verantwortlichen zu widerrufen. Solange Sie Ihre Einwilligung nicht widerrufen haben, verarbeiten wir die oben beschriebenen Daten und verwenden sie zum Zweck der Abwicklung von Versicherungsfällen für Sie. Soweit dies aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, archivieren wir nach 7 Jahren Ihre Daten. Dabei werden die entsprechenden Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, die bis zu 30 Jahre ab Ihrem Widerruf betragen können, berücksichtigt.

## 4.8 Ihre Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf die Abwicklung von Versicherungsfällen

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung steht Ihnen

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie
- das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung gegen die DSGVO verstößt,

zu.

Wenn und soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und nicht zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt des **Widerrufs** nicht mehr verarbeitet, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung – wie etwa die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO - vorliegt.

Das datenschutzrechtliche **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu.

## 4.9 Weder Pflicht zur Bereitstellung noch Folgen bei Nichtbereitstellung

Es besteht weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Pflicht unsere Serviceleistung „Abwicklung von Versicherungsfällen“ in Anspruch zu nehmen, allerdings ist die Erbringung der Serviceleistung „Abwicklung von Versicherungsfällen“ nur nach Bekanntgabe der angeführten Daten möglich. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung hat – ebenso die Nichtinanspruchnahme – keine wie immer gearteten Auswirkungen auf die Erbringung unserer sonstigen Dienstleistungen.

## 4.10 Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung noch zu Profiling.

## 5. Contact-Tracing

Sie können in ein freiwilliges Contact-Tracing einwilligen, damit Sie im Falle eines festgestellten Infektionsgeschehens am besuchten Standort des Haus der Barmherzigkeit informiert werden können. Wir holen dafür Ihre Einwilligung ein.

### 5.1 Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Nachverfolgbarkeit von Kontakten im Falle einer Clusterbildung an einem Standort des Haus der Barmherzigkeit.

### 5.2 Verarbeitete Daten

Die verarbeiteten Daten sind Datum Ihres Besuches, Ihr Vor- und Familienname sowie eine elektronische Kontaktangabe von Ihnen, wie etwa eine Mobilnummer oder eine E-Mail-Adresse.

### 5.3 Herkunft der Daten

Die verarbeiteten Daten werden – nach Ihrer Einwilligung – bei Ihnen erhoben.

### 5.4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für das Contact-Tracing an dem jeweiligen Standort des Haus der Barmherzigkeit, ist Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, die gemäß § 11 Absatz 10 letzter Satz der COVID-19-Öffnungsverordnung erforderlich ist.

### 5.5 Empfänger\*innen / Kategorien von Empfänger\*innen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Epidemiegesetzes sind alle Personen, die zu Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit einen Beitrag leisten könnten, d.h. unter Umständen auch die Mitarbeiter\*innen des Haus der Barmherzigkeit zur Auskunftserteilung gegenüber der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat der Stadt Wien) verpflichtet. Gemäß § 5 Absatz 5 des Epidemiegesetzes kann auch eine Übermittlung an Mitarbeiter\*innen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) erfolgen, wenn dies zur Abklärung des Ausbruchclusters unbedingt erforderlich ist und von den **Mitarbeiter\*innen der AGES** verlangt wird.

### 5.6 Übermittlung außerhalb der EU

Eine Übermittlung an Drittländer ist im Zuge dieser Verarbeitung nicht vorgesehen.

## 5.7 Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden – in Anlehnung an § 17 Absatz 6 der COVID-19-Öffnungsverordnung – 28 Tage nach ihrer Erhebung gelöscht.

## 5.8 Ihre Rechte aufgrund der DSGVO in Bezug auf Contact-Tracing-Daten

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung steht Ihnen

- das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie
  - das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung gegen die DSGVO verstößt,
- zu.

Wenn und soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und nicht zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum **Widerruf** erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Die Daten werden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nicht mehr verarbeitet, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt.

Das datenschutzrechtliche **Beschwerderecht** steht Ihnen bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu.

## 5.9 Weder Pflicht zur Bereitstellung noch Folgen bei Nichtbereitstellung

Es besteht weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Pflicht an dem Contact-Tracing teilzunehmen. Die Bereitstellung der Daten sowie deren Verweigerung haben keine wie immer gearteten Auswirkungen für Sie. Insbesondere dürfen Sie trotz Weigerung, Ihre Daten für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen, Bewohner\*innen besuchen, wenn die sonstigen Voraussetzungen, wie etwa die Einhaltung der 3-G-Regel oder der maximalen Besucherzahl pro Tag (3 Personen), erfüllt sind.

## 5.10 Weder automatisierte Entscheidungsfindung noch Profiling

Im Zuge der Verarbeitung kommt es weder zur automatisierten Entscheidungsfindung noch zu Profiling.

zuletzt aktualisiert am 8.Juni 2021 (Behebung v Redaktionsversehen)

## Auszug aus der NÖ Pflegeheim Verordnung, Fassung vom 02.12.2021

### §14 Rechte der Bewohner

(1) Niemand darf gegen seinen Willen in ein Heim verbracht oder daran gehindert werden, dieses wieder zu verlassen.

(2) Der **Heimträger** hat durch geeignete Maßnahmen darüber hinaus insbesondere folgende Rechte der Bewohner **sicher zu stellen**:

1. respektvolle Behandlung und höflichen Umgang
2. Achtung der Privat- und Intimsphäre
3. Wahrung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
4. Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen (z. B. Röntgenbilder, Befunde) inklusive Erstellung von Abschriften bzw. Fotokopien aus der Dokumentation gegen Ersatz der Selbstkosten. Einschränkungen in die Einsichtnahme sind nur insoweit zulässig, als sie auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles zum Wohl des Heimbewohners unvermeidlich sind. Einem Vertreter des Heimbewohners kommt auch in einem solchen Fall ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu, sofern der Heimbewohner dies nicht ausgeschlossen hat.
5. Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen des Heimbewohners, insbesondere Widersprüche gegen die Entnahme von Organen gemäß § 62a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, oder das Unterbleiben einer Behandlung oder einer bestimmten Behandlungsmethode für den Fall des Verlustes der Handlungsfähigkeit
6. Richtigstellung von Daten
7. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
8. rasche und individuelle Behandlung von persönlichen Anliegen, insbesondere Beratung in sozialen, rechtlichen und psychologischen Belangen
9. rasche, objektive und angemessene Bearbeitung von Beschwerden
10. konfessionelle Freiheit und seelsorgerische Betreuung
11. Ermöglichung eines Sterbens in Würde, wobei dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen ist
12. Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen sowie Ausschluss von Personen vom Kontakt, wenn der Sterbende dies wünscht
13. jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner und die Organisation des Heimes
14. Anpassung der Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufe an den allgemein üblichen Lebensrhythmus, insbesondere hinsichtlich Essens- und Ruhezeiten
15. Verwendung der eigenen Kleidung
16. Urlaub außerhalb des Heimes
17. Zugang zum Telefon und dessen ungestörte Benutzung
18. Beibehaltung und Förderung der sozialen Außenkontakte
19. Mitwirkungsrecht bei der Freizeitgestaltung

(3) Für Heimbewohner, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist, sofern diese Aufgaben nicht durch Angehörige übernommen werden bzw. kein Erwachsenenvertreter bestellt ist, die Bestellung eines Erwachsenenvertreter beim zuständigen Pflsgerichtsgericht anzuregen.